

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1992

Geschäftszahl

92/18/0044

Rechtssatz

Hat der Fremde, der im konkreten Fall wegen Diebstahls nach § 127, § 129 Z 2 und § 130 vierter Fall StGB rechtskräftig zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt wurde und der außerdem zweimal rechtskräftig wegen Übertretung des PaßG bestraft wurde, den Schaden aus der gerichtlich strafbaren Handlung zur Gänze gutgemacht und nach erfolgter Verurteilung bzw nach den erfolgten Bestrafungen wieder eine Stelle als Bauhilfsarbeiter angenommen, vermag dies bei Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs 3 FrPolG idF 1987/575 die privaten (persönlichen) Interessen des Fremden nicht entscheidend zu verstärken. Eine "nicht entsprechende", also nicht die gleiche Qualität wie in Österreich aufweisende medizinische Versorgung des Fremden im Ausland bedeutet keine Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens im Sinne des § 3 Abs 3 Z 3 FrPolG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180044.X04